



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

18. Oktober 2017

Verordnung des EFD über elektronische Da- ten und Informationen (EIDI-V)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Nach Artikel 70 Absatz 4 Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹ (MWSTG) regelt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen für die Mehrwertsteuer relevante Belege papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können. Diese Voraussetzungen wurden in den Artikeln 122–125 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009² (MWSTV) sowie der gestützt darauf erlassenen Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009³ über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) ausführlich geregelt. Gleichzeitig wurde mit der Totalrevision des MWSTG im Jahre 2010 die Beweismittelfreiheit bei der Mehrwertsteuer eingeführt (Art. 81 Abs. 3 MWSTG). Das Verhältnis dieser Rechtsgrundlagen zueinander gab in der Vergangenheit bei den steuerpflichtigen Personen immer wieder Anlass zu Fragen und Unsicherheiten. Insbesondere bestanden Befürchtungen, dass die ESTV im Rahmen einer Kontrolle Belege zurückweisen könnte, wenn die elektronischen Signaturen fehlen. Um solche Unsicherheiten zu beseitigen, hat der Bundesrat in der revidierten MWSTV zur Klarstellung neu festgelegt, dass nach Mehrwertsteuerrecht für Belege - sei es auf Papier oder elektronisch - die Artikel 957–958f des Obligationenrechts⁴ (OR) und die Geschäftsbücherverordnung vom 22. April 2002⁵ (GeBüV) Anwendung finden. Damit wird klargestellt, dass für die Mehrwertsteuer keine über die allgemeinen Buchführungsvorschriften hinausgehenden Regelungen bestehen. Auch die nach Artikel 14 Absatz 2^{bis} OR der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016⁶ über die elektronische Signatur (ZertES) ist folglich nicht erforderlich.

2. Erläuterungen

Mit dem revidierten Artikel 122 MWSTV wird der bisherige Artikel 125 MWSTV aufgehoben. Diese Bestimmung bildete die Rechtsgrundlage für die EIDI-V. Durch die Aufhebung des Artikels 125 MWSTV muss mit Inkrafttreten der revidierten MWSTV somit auch die EIDI-V aufgehoben werden.

Am 1. Januar 2017 ist das ZertES in Kraft getreten. Auf dasselbe Datum hin wurde die EIDI-V geändert. Sie verweist seither auf die entsprechenden Bestimmungen des ZertES und enthält keine Vorschriften über die elektronische Signatur mehr (Art. 2 Abs. 2 EIDI-V).

Bis Ende 2016 waren Zertifikate entsprechend den Bedingungen gemäss den damals geltenden Artikel 2 Absätze 2 und 3 EIDI-V ausgestellt worden. In einer Übergangsbestimmung zur Aufhebung der EIDI-V wird nun festgehalten, dass solche Zertifikate ihre Gültigkeit über das Inkrafttreten der Revision der MWSTV hinaus bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer behalten. Die Gültigkeitsdauer von den anerkannten Zertifizierungsdienstanbieterinnen ausgestellten Zertifikaten beträgt in aller Regel drei Jahre. Die Übergangsbestimmung greift nur in Fällen, in denen eine ungewöhnlich lange und damit unübliche Gültigkeitsdauer festgelegt wurde. Die Gültigkeit dieser Zertifikate wird bis 31. Dezember 2019 befristet. Damit besteht Klarheit darüber, dass nach dem 31. Dezember 2019 keine Zertifikate mehr eingesetzt werden, die sich auf diejenigen Bestimmungen stützen, die bis zum 31. Dezember 2016 gegolten haben.

3. Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ SR **641.20**

² SR **641.201**

³ SR **641.201.511**

⁴ SR **220**

⁵ SR **221.431**

⁶ SR **943.03**